

An das
Verwaltungsgericht Wien

GZ: VGW-111/072/2461/2017

=====

Wien, am 24. 5. 2017

Sehr geehrtes Verwaltungsgericht!

Da ein Erkenntnis bisher nicht zugestellt wurde und somit das Verfahren noch offen ist, wird hiermit eine weitere Äußerung erstattet, und zwar für den Fall einer Entscheidung in der Sache selbst, zumal ja § 28 Abs 7 VwGVG dem Verwaltungsgericht im Fall einer Säumnisbeschwerde die Wahlmöglichkeit einräumt, entweder gleich in der Sache selbst zu entscheiden oder sich auf die Entscheidung maßgeblicher Rechtsfragen zu beschränken und gleichzeitig das Verfahren an die Behörde mit dem Auftrag zurückzuverweisen, den ausstehenden Bescheid unter Bindung an die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtes binnen bestimmter Frist nachzuholen.

Dass die belangten Behörden säumig sind, erscheint mittlerweile erwiesen, denn sie waren zur Bescheiderlassung verpflichtet, wie der Verwaltungsgerichtshof in Absatz bzw. Randziffer 10 seines die gegenständliche Rechtssache betreffenden Erkenntnisses vom 24. 1. 2017 feststellte, aber sie haben dennoch keine Bescheide erlassen (und auch keine Weiterleitung, die allenfalls zum Erlöschen einer Bescheiderlassungspflicht hätte führen können, vorgenommen), wie der Verwaltungsgerichtshof aaO in der folgenden Randziffer 11 feststellte. Davon (im Hinblick auf die Bindung an die Rechtsansicht des VwGH) ausgehend, liegt somit Säumigkeit der belangten Behörden vor. (Die von einer der drei Behörden vorgebrachte Argumentation, es sei ihr verwehrt gewesen, einen Bescheid zu erlassen, hat der Verwaltungsgerichtshof demgegenüber nicht einmal in Betracht gezogen, sondern vielmehr ausdrücklich die bestehende Bescheiderlassungspflicht festgestellt.) Somit erscheint die Säumnis erwiesen.

Falls nun aber das Verwaltungsgericht sich nicht, wie beschwerdeführerseite primär angestrebt, auf die Entscheidung maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und gleichzeitig das Verfahren an die Behörde mit dem Auftrag der Bescheide nachholung zurückverweisen sollte, so wird es sich selbst mit der Frage der amtswegigen Aufhebung auseinandersetzen haben. Zu ebendiesem Aspekt bringt die Beschwerdeführerin hiermit ergänzend vor, dass die in den ursprünglichen Eingaben an die erstinstanzlichen (säumigen) Behörden genannten Gründe sowie die in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht zusätzlich dargelegten Gründe, die aus Sicht der Beschwerdeführerin Anlass zur amtswegigen Aufhebung geben, auch deshalb eine solche erfordern, weil in casu eine amtswegige Aufhebung über den – insofern rechtmaterienspezifisch erweiterten – Bereich des § 68 Abs 4 AVG und die dort statuierten Aufhebungsgründe hinaus insbesondere durch § 137 der Bauordnung für Wien indiziert ist, auf die wiederum § 1 Abs 2 WKIGG verweist. Es handelt sich somit um eine lex specialis, die den Anwendungsbereich des § 68 Abs 4 AVG erweitert. Unter diesem Aspekt geben insbesondere auch die in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Gründe Anlass zur amtswegigen Aufhebung. Mit anderen Worten: Die von der Beschwerdeführerin aufgezeigten, den amtswegig aufzuheben begehrten Bescheiden innewohnenden Rechtswidrigkeiten geben im Hinblick auf § 137 Wr.BO iVm § 1 Abs 2 WKIGG iVm § 68 Abs 4 AVG Anlass zur begehrten amtswegigen Bescheidaufhebung.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt Dr. Adrian Hollaender
für die GH Immobilienmakler GmbH